

# Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen\*

Die Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen umfasst nach der Beschreibung des Wagnisses **im Antrag die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung und die Bewachungshaftpflichtversicherung.**

## 1. Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung

Versichert ist durch die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) die gesetzliche Haftpflicht aus dem versicherten Betrieb.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die bei Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Versicherungsschutz hierfür besteht ausschließlich im Rahmen einer Bewachungshaftpflichtversicherung.

Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres:

**Siehe Versicherungsschein/Nachtrag.**

## 2. Bewachungshaftpflichtversicherung

**2.1 Versichert ist** durch die Bewachungshaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus vereinbart werden.

**2.2 Eingeschlossen ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.2.1 in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB wegen Abhandenkommens der bewachten Sachen,

2.2.2 abweichend von den Ziffern 7.6 AHB und 7.7 AHB wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

2.2.3 aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken.

Die Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 gelten auch für die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel und den erforderlich werdenden Austausch der Schließanlage.

**2.3 Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht wegen **Vermögensschäden** im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen.

**2.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche**

2.4.1 aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände;

2.4.2 wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden (die Versicherung von Garderobenrisiken muss ggf. besonders vereinbart werden);

2.4.3 aus Bewachung oder Durchführung von Geld- und Werttransporten;

2.4.4 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Personenschutz;

2.4.5 aus der Bereitstellung von Sicherungsposten für die Deutsche Bahn AG;

2.4.6 aus der Bewachung militärischer Objekte;

2.4.7 aus der Bewachung von Flughäfen;

2.4.8 aus der Bewachung von Seeschiffen;

2.4.9 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2.4.10 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wach-, Ordnungs- oder Security-Diensten bei Veranstaltungen.

**2.5** Soweit nicht höhere Versicherungssummen im Versicherungsschein/Nachtrag genannt sind, betragen die Versicherungssummen für die Bewachungshaftpflichtversicherung je Versicherungsfall

- 1.000.000 Euro für Personenschäden
- 250.000 Euro für Sachschäden
- 15.000 Euro für das Abhandenkommen bewachter Sachen
- 12.500 Euro für reine Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

\* Versichert sind nur Betriebe mit Gewerbeeintrag, die eine Pflichtversicherung nachweisen müssen.